

Merkblatt Nebentätigkeiten für Beschäftigte TV-UK und TV-L

Dieses Merkblatt gibt einen grundlegenden Überblick zur Ausübung von Nebentätigkeiten. Es gelten die gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die klinikinternen Vorgaben. Nähere Auskünfte zum Nebentätigkeitsrecht erhalten Sie im Geschäftsbereich Personal. Die Ansprechpartner sind am Ende dieser Information genannt.

1. Definition

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die zusätzlich zu der Beschäftigung beim Universitätsklinikum ausgeübt wird. Ausgenommen sind unentgeltliche Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.

2. Abgrenzung zwischen der Tätigkeit am Universitätsklinikum und der Nebentätigkeit

Die als Dienstaufgaben übertragenen Aufgaben dürfen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben innerhalb des Klinikums stellt keine Nebentätigkeit dar (Ausnahme: Tätigkeit an Ausbildungs- und Studieneinrichtungen des Klinikums bzw. der Universität).

Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur außerhalb der Dienstzeiten ausgeübt werden.

3. Verfahren/Bestätigung

Grundsätzlich bedarf jede Nebentätigkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Personalbetreuung. Die Ausübung nicht bestätigter bzw. nicht angezeigter Nebentätigkeiten stellt einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar.

Der Beschäftigte*) hat die Bestätigung mittels der dafür vorgesehenen Formulare einzuholen. Im Intranet können folgende Formulare abgerufen werden:

- Anzeige/Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (allgemein)
- Anzeige/Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit im Bereich Medizinprodukte und Arzneimittel

Das Formular muss vollständig ausgefüllt und vom Dienstvorgesetzten unterzeichnet spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Ausübung der Nebentätigkeit beim Geschäftsbereich Personal eingereicht werden. Der Beschäftigte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Wesentliche Kriterien für die Erteilung einer Bestätigung

Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Nebentätigkeiten haben unter Beachtung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Dies ist u. a. bei der Einhaltung von Ruhezeiten und Höchstarbeitszeiten von Belang. Die zeitliche Beanspruchung bei einer oder mehreren Nebentätigkeiten einschließlich der Arbeitszeit darf bei Beschäftigten in der 38,5-Stundenwoche durchschnittlich 46,5 Stunden nicht überschreiten. Diese Höchstgrenzen gelten auch für Teilzeitbeschäftigte.

5. Werbung

Der Klinikumsvorstand hat am 24.11.2015 beschlossen, dass die Nebentätigkeit keine Werbetätigkeit im Bereich Medizinprodukte, Arzneimittel oder Heil- und Hilfsmittel beinhalten darf.

6. Keine Nebentätigkeit während einer Dienstreise

Eine Nebentätigkeit während einer Dienstreise ist nicht zulässig. Dies ist nur möglich, wenn das gezahlte Honorar dem Klinikbudget als Kostenerstattung Dritter gutgeschrieben wird. Alternativ kann die Reise komplett in Nebentätigkeit durchgeführt werden, dann aber weder aus Haushalt noch aus Drittmitteln finanziert werden. Gleichzeitig ist Freizeitausgleich bzw. Urlaub für die Zeit der Abwesenheit in Anspruch zu nehmen (Protokoll des Klinikumsvorstands vom 19.07.2016).

7. Dokumentation der Abwesenheit

Sofern die Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird, besteht die Verpflichtung, hierfür Freizeitausgleich bzw. Urlaub in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muss zur Dokumentation dem Verwaltungsreferat bzw. dem zuständigen Zeitsachbearbeiter eine entsprechende Abwesenheitsmitteilung vorgelegt werden.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Merkblatt Nebentätigkeiten für Beschäftigte TV-UK und TV-L

8. Inanspruchnahme von Ressourcen des Klinikums bzw. der Universität

Die Inanspruchnahme von Ressourcen des Klinikums und der Universität darf nur erfolgen, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Nebentätigkeit besteht. Wenn eine Inanspruchnahmegenehmigung erteilt wurde, ist ein Nutzungsentgelt nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entrichten. Dies entfällt bei einer Nebentätigkeit an Ausbildungs- und Studieneinrichtungen des Klinikums bzw. der Universität.

9. Gutachtertätigkeit

Im nichtwissenschaftlichen Dienst ist die Mitarbeit an Gutachten im Auftrag des Vorgesetzten außerhalb der regulären Arbeitszeit als Nebentätigkeit anzuzeigen.

Eine selbständige Gutachtertätigkeit von Beschäftigten im wissenschaftlichen Dienst ist zwingend anzuzeigen.

Bei Rückfragen zum Thema Nebentätigkeit wenden Sie sich bitte an:

Abt. Personalbetreuung

Team 3

Breisacher Str. 153

Tel.: 0761 270-21790 (Karola Kreutz)

oder 0761 270-21810 (Lucia Sparacio)

E-Mail: nebentaetigkeit@uniklinik-freiburg.de

